

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 14. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung wird nach § 8 folgender neuer § 9 eingefügt:

§ 9 Beschlussfassung des Kreistags und seiner Ausschüsse

Für die Beschlussfassung des Kreistags und seiner Ausschüsse gilt der § 32 LKrO BW.

Unter den Voraussetzungen des § 32a LKrO BW können Sitzungen des Kreistags auch in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird damit zu einem § 10 in der Hauptsatzung.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 14.10.2020

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.